



BEITRAGSORDNUNG

Olbernhauer Tennis Club e.V.

§ 1

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 2

Der Vorstand erhält das Recht, in außerordentlichen Notfällen eine Umlage zu erheben, deren Höhe den jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrag – laut §4 Zeile a) und b) – nicht übersteigen darf.

§ 3

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Beitrag in Raten auf das Vereinskonto überwiesen werden.
- (3) Diese Zahlungsweise ist schriftlich bis zum 01.02. des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Der Vorstand trägt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.
- (5) Beitragsrückstände aller Art werden im Höchstfall 2 x schriftlich angemahnt.
- (6) Die Mahnungen werden zum 30.04. und 01.06. des laufenden Kalenderjahres versendet (ggf. elektronisch per E-Mail) und mit Euro 2,50 bzw. Euro 5,00 dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt. Wenn bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 4

- (1) Der Mitgliedsbeitrag unterliegt in seiner Höhe einer Staffelung.
- (2) Er richtet sich nach dem sozialen Status und dem Eintrittsalter des Vereinsmitgliedes.
- (3) Wechselt ein Vereinsmitglied in einem Kalenderjahr seinen sozialen Status, werden die Beiträge wie im Vorjahr erhoben.
- (4) Der soziale Status ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- (5) Demnach sind folgende Beitragshöhen zu entrichten:

a) * aktive erwachsene Mitglieder:	210,00 EUR
b) * Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre:	120,00 EUR
c) * Studenten/Auszubildende (ab 18 Jahre bis max. 25 Jahre):	130,00 EUR
d) * passive Mitglieder:	70,00 EUR
- e) * Familien-/Partnerrabatt: Bei einem aktiven erwachsenen Vereinsmitglied gemäß § 4 Abs. 5a) gibt es für alle anderen Familienmitglieder einschl. Ehegatte/Lebenspartner jeweils 20 EUR Rabatt. Voraussetzung ist dafür eine Haushaltsgemeinschaft am gemeinsamen Lebensmittelpunkt.

Bei Neueintritt muss dieser für eine Inanspruchnahme des Familien- /
Partnerrabatts im ersten Halbjahr (d. h. bis spätestens 30.06.) erfolgen.

f) * Baustein/Trainingsbeitrag für Training bei Tennislehrer entsprechend der
verfügbaren Trainingskapazitäten in der Freiluftsaison: 50,00 EUR/Jahr
Diese Beitragsoption gilt nur für erwachsene Vereinsmitglieder gemäß § 4 Abs.
5a) und ist bei Neueintritten immer als Jahresbetrag zu entrichten.

g) * Zweitmitgliedschaft: **100,00 EUR**

Aktive Mitglieder gem. § 4 Abs. 5a) eines Tennisvereins können eine
Zweitmitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die
Vollmitgliedschaft im Heimatverein muss anhand belastbarer Unterlagen
nachgewiesen werden. Die Zweitmitgliedschaft gilt immer nur für ein Jahr; muss
demzufolge bis zum 1.1. des Folgejahres neu beantragt werden. Die
Zweitmitgliedschaft besitzt kein Stimmrecht.

(6) Für ermäßigte Beitragssätze aufgrund des sozialen Status des Vereinsmitgliedes ist ein
schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.

§ 5

(1) Werden im Kalenderjahr neue Mitglieder in den Verein aufgenommen, dann besitzt
auch für dieses Mitglied der §3 volle Gültigkeit.

(2) Liegt der Tag der Vereinsaufnahme nach dem 30.06. des laufenden Kalenderjahres, ist
nur der halbe Mitgliedsbeitragssatz zu zahlen.

§ 6

Entscheidend für die Höhe der Beiträge im ersten Mitgliedsjahr ist der soziale Status am Tag
der Aufnahme in den Verein.

§ 7

(1) Ein Vereinsmitglied kann in begründeten Ausnahmefällen eine passive Mitgliedschaft
beantragen.

(2) Dazu ist ein schriftlicher Antrag bis zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres
an den Vorstand zu richten.

(3) Dieser Antrag kann nicht für mehrere Jahre gleichzeitig gestellt werden.

(4) Die Dauer der passiven Mitgliedschaft ist im Antrag anzugeben. Sie kann befristet
oder unbefristet sein und ist zu begründen.

(5) Die passive Mitgliedschaft befreit von allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten
eines ordentlichen Mitgliedes.

(6) Der Antrag wird vom Vorstand schriftlich beantwortet.

§ 8

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2022 mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.